

# **Verordnungsentwurf des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

## **Verordnung zur Änderung der Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung**

### **Vorblatt**

#### **A) Problem**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen vom [XX.XX.2024] wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, um dem drohenden Mangel an Nutztierärzten in Bedarfsgebieten entgegenzuwirken. Bewerberinnen und Bewerber können in einer gesonderten Landtierarztquote für das Tiermedizinstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München zugelassen werden, wenn sie sich verpflichten, nach dem Abschluss der Ausbildung für mindestens zehn Jahre in einem bayerischen Bedarfsgebiet als Nutztierarzt tätig zu werden. Die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen vom [XX.XX.2024] in das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) eingefügten Rechtsgrundlagen für eine Landtierarztquote enthalten Bestimmungen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren die einer Konkretisierung durch Verordnung bedürfen.

#### **B) Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung.

#### **C) Alternativen**

Keine.

#### **D) Kosten**

##### **I. Staat**

Für den Vollzug der durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen vom [XX.XX.2024] geschaffenen gesetzlichen Regelung einer Landtierarztquote entstehen Kosten beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Diese sind im Vorblatt zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen vom [XX.XX.2024] aufgeführt. Die vorliegende Verordnung konkretisiert lediglich das Auswahl- und Bewerbungsverfahren ohne dadurch selbst Kosten zu verursachen.

**II. Kommunen**

Für die Kommunen entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

**III. Bürgerinnen und Bürger**

Die Verordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

**IV. Wirtschaft**

Die Verordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft.

2120-11-U

**Verordnung  
zur Änderung der  
Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung**

**vom ...**

Auf Grund des Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Gesetz vom ... (GVBl. S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

**§ 1**

Die Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV) vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402, BayRS 2120-11-U), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 Satzteil nach Buchst. m, Nr. 3 und 9 wird nach dem Wort „Anlage“ jeweils die Angabe „1“ eingefügt.
2. Der Überschrift des Teils 3 wird das Wort „ ; Landtierarztquote“ angefügt.
3. Nach § 13 werden die folgenden §§ 14 und 15 eingefügt:

**„§ 14**

**Bewerbungsverfahren Landtierarztquote**

(1)<sup>1</sup>Der elektronisch einzureichenden Bewerbung nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 GVVG sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
3. ein Anschreiben mit Darstellung der persönlichen Beweggründe für die Bewerbung im Rahmen der Vorabquote und

4. ein Nachweis über das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GVVG, das erkennen lässt, wieviel Prozent der Vergleichsgruppe ein kleineres Testergebnis erzielt haben als die Bewerberin oder der Bewerber (Prozentrang), und das den Standardwert aufführt.

<sup>2</sup>Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen zu den Auswahlkriterien nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 GVVG beizufügen, soweit ein entsprechender Berufsabschluss oder ein entsprechendes Praktikum vorhanden ist:

1. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in einem der in Anlage 2 genannten Berufe,
2. eine Bestätigung über die Dauer der Ausübung dieses Berufs und
3. eine Bestätigung über die Ausübung eines mindestens vierwöchigen tierärztlichen Praktikums im Bereich der Nutztiermedizin.

<sup>3</sup>Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Ausbildung in einem der in Anlage 2 genannten Berufe wird nur berücksichtigt, wenn nach Maßgabe des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes eine Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Ausbildung vorgelegt wird. <sup>4</sup>Bei Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorzulegen. <sup>5</sup>Die Bestätigung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 kann auch in der Form einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung abgegeben werden.

(2) Das Landesamt kann im Einzelfall die Vorlage der unter Abs. 1 aufgeführten Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen.

## § 15

### Auswahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der ersten Stufe werden die in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 GVVG festgelegten Punkte wie folgt berechnet:

1. maximal 50 Punkte für den Studieneignungstest, berechnet nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Prozentrang}}{100} \times 50 \text{ Punkte} = \text{Punktwert für Studieneignungstest,}$$

2. 25 Punkte für eine dreijährige Berufsausbildung in einem Beruf nach Anlage 2 zuzüglich fünf Punkte für sechs Monate Berufsausübung in diesem Beruf,
3. maximal 20 Punkte für ein Praktikum im Bereich der Nutztiermedizin:
  - a) 20 Punkte für ein zehnwöchiges Praktikum,
  - b) 15 Punkte für ein achtwöchiges Praktikum,
  - c) 10 Punkte für ein sechswöchiges Praktikum oder

d) fünf Punkte für ein vierwöchiges Praktikum.

<sup>2</sup>Der Rangplatz für die erste Stufe richtet sich nach der erzielten Summe der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. <sup>3</sup>Bei gleichem Punktwert entscheidet jeweils zunächst der höhere Punktwert nach Satz 1 Nr. 1, sodann der höhere Punktwert nach Satz 1 Nr. 2 und dann das Los über den Rangplatz.

(2) Die Zulassung zu den Auswahlgesprächen auf der zweiten Stufe gemäß Art. 29 Abs. 3 Satz 1 GVVG richtet sich nach dem Rangplatz für die erste Stufe, beginnend mit der höchsten Punktzahl.

(3) <sup>1</sup>In den Auswahlgesprächen werden die relevanten Kernkompetenzen, die fachspezifische persönliche Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber bewertet. <sup>2</sup>Sie bestehen aus Kurzinterviews, die auch praktische Fähigkeiten prüfen, und einem Einzelgespräch (Stationen). <sup>3</sup>Die Bewertungen der Stationen des Auswahlgesprächs erfolgen auf einer für alle Stationen gleichen Punkteskala. <sup>4</sup>Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. <sup>5</sup>Dabei entfallen maximal 68 Punkte auf die Kurzinterviews, wobei maximal 17 Punkte für den Gesamteindruck und maximal 51 Punkte für Kernkompetenzen vergeben werden. <sup>6</sup>Für das Einzelgespräch können maximal 32 Punkte vergeben werden, wobei maximal 8 Punkte wiederum auf den Gesamteindruck und 24 Punkte auf die Kriterien Motivation, Eignung und Reflexion entfallen.

(4) <sup>1</sup>Die Zuteilung der verfügbaren Studienplätze richtet sich nach dem Platz in der abschließenden Rangliste gemäß Art. 29 Abs. 3 Satz 4 GVVG. <sup>2</sup>Der Platz in der abschließenden Rangliste richtet sich nach der erzielten Gesamtsumme der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der Gesamtsumme werden die Punktwerte der ersten und zweiten Stufe addiert und durch zwei dividiert. <sup>4</sup>Bei gleicher Gesamtsumme entscheidet zunächst der höhere Punktwert auf der zweiten Stufe und sodann das Los.

(5) <sup>1</sup>Die Zuteilung steht unter der aufschiebenden Bedingung des fristgerechten Zugangs des von der Bewerberin oder dem Bewerber unterzeichneten Vertrags gemäß Art. 27 Satz 1 GVVG beim Landesamt. <sup>2</sup>Der vom Landesamt vorunterzeichnete Vertrag wird den erfolgreich ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern in zweifacher Ausfertigung zugeschickt. <sup>3</sup>Ein Exemplar ist innerhalb von einer Woche nach Zugang von den Bewerberinnen und Bewerbern unterschrieben beim Landesamt einzureichen. <sup>4</sup>Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. <sup>5</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber können nach der Rücksendung des unterzeichneten Vertrags durch schriftliche Mitteilung an das Landesamt bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres vom Vertrag zurücktreten.

(6) <sup>1</sup>Ist der Vertrag nicht innerhalb der Frist nach Abs. 5 Satz 3 unterzeichnet an das Landesamt übersandt worden oder sind Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 5 Satz 5 von dem Vertrag zurückgetreten, so rückt jeweils die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber in der abschließenden Rangliste nach. <sup>2</sup>Im Nachrückverfahren findet Abs. 5 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Das Landesamt kann im Hinblick auf die Übermittlungsfrist der Rangliste nach Abs. 7 an die Stiftung für Hochschulzulassung im Einzelfall eine kürzere Frist als die in Abs. 5 Satz 3 bezeichnete Wochenfrist festsetzen. <sup>4</sup>Das Nachrückverfahren wird solange durchgeführt, bis keine Studienplätze mehr zur Verfügung stehen oder das Landesamt nach Abs. 7 Satz 1 die Liste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber an die Stiftung für Hochschulzulassung übermittelt.

(7) <sup>1</sup>Das Landesamt übermittelt die Liste der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres an die Stiftung für Hochschulzulassung, welche die entsprechenden Zulassungsbescheide erteilt. <sup>2</sup>Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erhalten vom Landesamt einen Ablehnungsbescheid.“

4. Die bisherigen §§ 15 bis 17 werden die §§ 16 bis 18.
5. Der bisherige § 18 wird § 19 und in der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
6. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.
7. Die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 2 wird angefügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant Januar 2025]** in Kraft.

## **Anhang**

(zu § 1 Nr. 7)

## **Anlage 2**

(zu den §§ 14 und 15)

### **Berufe im Sinn von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GVVG**

1. Landwirt/in,
2. Pferdewirt/in,
3. Tiermedizinische/r Fachangestellte/r,
4. Tierpfleger/in,
5. Tierwirt/in,
6. Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in.

## **Begründung**

### **A) Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen vom [XX.XX.2024] wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, um dem drohenden nutzierärztlichen Mangel in Bedarfsgebieten entgegenzuwirken. Die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen vom [XX.XX.2024] in das GVVG eingefügten gesetzlichen Regelungen enthalten unter anderem Bestimmungen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie eine Meldepflicht zur Ermittlung der Bedarfsgebiete. Das Gesetz selbst regelt im Rahmen des verfassungsrechtlich gebotenen Umfangs den wesentlichen Inhalt. Die näheren Einzelheiten werden dem Verordnungsgeber mittels einer Ermächtigung überlassen. Dies ist erforderlich, um flexibel auf künftige Entwicklungen reagieren zu können und notwendige Änderungen im Verfahren vornehmen zu können. Diese Systematik entspricht auch der der gesetzlichen Landarztquote, die für die vorliegenden Regelungen als Vorbild dient.

### **B) Zwingende Notwendigkeit**

Die Vorschriften sind zwingend erforderlich, um die Bestimmungen im GVVV zum Landtierarzt hinreichend bestimmt zu konkretisieren.

### **C) Einzelbegründung**

#### **Zu § 1**

##### *Zu Nr. 1*

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Ziff. Nr. 6.

##### *Zu Nr. 2*

Redaktionelle Anpassung der Überschrift.

##### *Zu Nr. 3*

§ 14 regelt das Bewerbungsverfahren. Die Bewerbung muss vollständig vorliegen, da nur dann eine ordnungsgemäße Prüfung auf der ersten Stufe und damit eine Platzierung in der entsprechenden Rangliste gewährleistet werden kann. Es wird festgelegt, welche Unterlagen hierfür benötigt werden. Die Unterlagen sind zunächst ausschließlich elektronisch im

Bewerberportal einzustellen. Damit die eingereichten Ergebnisse des Studieneignungstests vergleichbar sind, muss der jeweils erreichte Prozentrang nachgewiesen werden. Als Nachweis über den Abschluss einer Ausbildung genügt die Vorlage des Abschlusszeugnisses. Das Anschreiben mit der Darstellung der persönlichen Beweggründe für die Bewerbung bildet die Basis für das Auswahlgespräch auf der zweiten Stufe. Die Bewerberinnen und Bewerber sind selbst für eine evtl. nötige Übersetzung oder Veranlassung einer Gleichwertigkeitsprüfung nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz verantwortlich.

Abs. 2 ermöglicht es dem Landesamt, die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien zu verlangen, wenn beispielsweise Zweifel an der Echtheit der elektronisch eingereichten Dokumente bestehen.

§ 15 regelt das Auswahlverfahren und trägt dem verfassungsrechtlich gebotenen Gesetzesvorbehalt Rechnung. Art. 29 GVVG regelt den Katalog der Auswahlkriterien abschließend. Das vorgesehene zweistufige Auswahlverfahren begrenzt die finanziell und zeitlich aufwendigen Auswahlgespräche auf die Bewerberinnen und Bewerber, die im Zusammenspiel aller Kriterien für eine Auswahl in Betracht kommen.

In Abs. 1 wird die Punktebewertung der Auswahlkriterien zur Ermittlung des Rangplatzes der ersten Stufe festgelegt. Die Eignungskriterien der ersten Stufe erfassen die nachgewiesenen ausbildungspraktischen Bildungserfolge ebenso wie das aktuelle fachbezogene kognitive Leistungsvermögen. Insbesondere gibt der Studieneignungstest eine aktuelle Momentaufnahme in einem für alle Teilnehmenden gleichen Setting und mit einem Fokus auf die im Studium besonders relevanten naturwissenschaftlichen und medizinischen Problemstellungen. Dies lässt Schlüsse auf den Studienerfolg zu und berücksichtigt Qualitätsanforderungen der Hochschule. Ausbildungs- und Tätigkeitszeiten werden mit maximal 3,5 Jahren und nur in den in Anlage 1 genannten Berufen anerkannt. Die Auflistung in Anlage 1 ist abschließend. Damit existiert ein eindeutiges, objektives Abgrenzungskriterium. Eine ausreichende sachliche Nähe zur Nutztierhaltung bzw. Nutztiermedizin sowie eine Regelausbildungsdauer von drei Jahren in Verbindung mit den erforderlichen fundierten Fachkenntnissen und Fertigkeiten oder komplexen Spezialkenntnissen und -fertigkeiten lässt die notwendige Eignung erwarten. Die Höchstpunktzahl von 30 Punkten wird für eine erfolgreich abgeschlossene dreijährige Ausbildung und eine mindestens 6 Monate dauernde Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung zugeteilt. Praktika im Bereich der Nutztiermedizin vermitteln einen spezifischen Eindruck von den Anforderungen in diesem Bereich, der im Rahmen der aufgeführten Berufsausbildungen nicht in gleicher Weise gegeben ist. Sie erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Bewerbung um einen Studienplatz in realistischer

Einschätzung der späteren Tätigkeit erfolgt und werden daher mit einer entsprechenden Gewichtung berücksichtigt.

Die vorgenommene Gewichtung der drei Kriterien berücksichtigt ihre komplementäre Aussagekraft, wobei dem Testergebnis die höhere Einzelgewichtung vor praktischer Ausbildung und Erfahrung gegenübergestellt wird.

Der Rangplatz für die erste Stufe richtet sich nach der Summe der erzielten Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. Damit eine echte Auswahl getroffen werden kann, werden für die Auswahlgespräche beginnend mit der höchsten Punktzahl doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, wie Studienplätze zur Verfügung stehen.

Die Verwendung von Kurzinterviews im Rahmen der Auswahlgespräche gewährleistet eine ausreichende Auswahlgüte durch strukturierte und standardisierte Interviewverfahren, die durch einen praktischen Teil ergänzt werden, in dem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Erfahrung im Umgang mit Nutztieren und ggf. ihre bereits im Rahmen von Praktika erworbenen tiermedizinischen Kompetenzen demonstrieren können. Die Einzelgespräche haben eine subjektive Komponente und nehmen auch auf das Anschreiben mit der Darstellung der persönlichen Beweggründe für die Bewerbung Bezug. Damit sind sie auf die Individualität fokussiert, um die Entscheidungstiefe und Authentizität der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen.

Auch auf der zweiten Stufe können maximal 100 Punkte erreicht werden. Es werden nur ganze Punkte vergeben, damit eine komplizierte Berechnung der Nachkommastellen unterbleibt.

Die Zuteilung der verfügbaren Studienplätze richtet sich nach dem Platz in der abschließenden Rangliste gemäß Art. 29 Abs. 3 Satz 4 GVVG. Dabei stellt die gleichrangige Bewertung der ersten und zweiten Stufe sicher, dass keines der Kriterien wesentlich überwiegt. Dies ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlich.

Voraussetzung dafür, dass die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten an die Stiftung für Hochschulzulassung zur Erteilung eines Zulassungsbescheides gemeldet werden, ist die Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Art. 27 Satz 1 GVVG und die fristgerechte Einreichung beim Landesamt innerhalb von einer Woche nach Zugang des Vertrags. Die Frist von einer Woche ist erforderlich, da die Auswahlgespräche jeweils im Mai/Juni stattfinden und die Meldung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber an die Stiftung für Hochschulzulassung bis zum 15.07. eines Jahres erfolgen muss. Somit kann bei nicht fristgemäßem Einreichen des Vertrags auch noch ein Nachrückverfahren durchgeführt

werden. Auch für das Nachrückverfahren gilt die Ausschlussfrist von einer Woche entsprechend.

*Nr. 4*

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Ziff. Nr. 3.

*Nr. 5*

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Ziff. Nr. 3 sowie redaktionelle Änderung.

*Nr. 6*

Redaktionelle Anpassung.

*Zu Nr. 7*

In der Anlage 2 werden abschließend solche Berufe mit Berührungspunkten zur Nutztierhaltung oder -medizin erfasst, die im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens berücksichtigt werden können. Zu weiteren Einzelheiten siehe Ausführungen zu *Nr. 3*.

**Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.